Täuschung durch Dritte.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Leo Klose,
Hermsdorf (Kynast).

1925.
Buchdruckerei Adolf Sonnenburg, Bad Warmbrunn.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

I. Der Begriff der „arglistigen Täuschung" (§ 123 BGB.) ist im Gesetze nicht definiert. In den Entwürfen zum BGB. ist stets nur von „Betrug" die Rede. Zur Unterscheidung vom strafrechtlichen Betrug wurde schließlich der Ausdruck „arglistige Täuschung" gewählt.

„Täuschung" bedeutet jedes Verhalten, durch das in einem anderen ein Irrtum erregt, erhalten oder bestärkt wird. Dieses Verhalten besteht in der Vorspiegelung falscher oder der Unterdrückung wahrer Tatsachen. Die Täuschung wird zumeist durch eine positive Tätigkeit herbeigeführt. Unter Umständen ist aber ein bloßes Verschweigen von Tatsachen schon hinreichend.

Sehr bestritten ist der Begriff des vom Gesetzgeber hinzugefügten Wortes „arglistig". Es kann der Ansicht, daß „arglistig" soviel wie „vorsätzlich" heißen soll, nicht zugestimmt werden. Auch muß „arglistig" mehr besagen als „absichtlich". „Arglistig" bedeutet stets etwas Schlechtes. Dieses Schlechte liegt in dem Zweck der Handlung des Täters, weshalb auch eine Täuschung zum Besten des Getäuschten nicht als „arglistig" bezeichnet werden kann.

II. Das Gesetz umschreibt auch den Begriff des „Dritten" nicht näher (§ 123 Abs. 2). Nach den Motiven ist Dritter, wer weder an dem Geschäftsabschluß beteiligt, noch Empfänger der Willenserklärung ist. Es entwickelt sich daraus die Streitfrage, wann man noch von einer Beteiligung sprechen kann. Diese Frage läßt sich nicht nach formell-rechtlichen Begriffen, sondern nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheiden.

Nicht als „Dritter" muß zunächst der direkte Stellvertreter angesehen werden; denn er schließt selbst das Rechtsgeschäft ab mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Vertretenen.

Auch die im Geschäftsverkehr sehr häufig als Vertreter bezeichneten Personen, wie Handlungsagent, Versicherungs-

agent, Mäkler und Beauftragter, sind nicht „Dritte" im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB. Sie sind die Interessenvertreter des Geschäftsherrn und gehören als solche zu seiner „Wirtschaft", sodaß sie nicht die Stellung von unbeteiligten Dritten einnehmen.

Im Kommissionsgeschäft kann selbstverständlich der Kommissionär nicht „Dritter" sein, da er selbst seinem Gegenkontrahenten als Geschäftsherr und Partei entgegentritt. Wohl aber ist der Kommittent „Dritter" im Verhältnis zu den genannten Kontrahenten.

Liegt verdeckte Geschäftsführung ohne Auftrag vor, so steht der Geschäftsführer dem Kommissionär gleich. Bei offener Geschäftsführung o. A. aber erhält der Geschäftsführer durch die Genehmigung des Geschäftsherrn nachträglich die Stellung eines Bevollmächtigten und kann natürlich als solcher niemals „Dritter" sein.

Organe juristischer Personen sind nicht „Dritte", da ihre Handlungen als solche der juristischen Person selbst gelten. Ebenso steht es um die vertretungsberechtigten Mitglieder der Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit. Aber auch die von der Vertretung ausgeschlossenen können nicht als „Dritte" angesehen werden, da sie immerhin als an dem Rechtsgeschäft Beteiligte zu gelten haben.

Aus demselben Grunde ist ein Kontrahent im Verhältnis seines Mitkontrahenten zum Gegenkontrahenten nicht „Dritter".

III. Ist der Tatbestand des § 123 erfüllt, so kann der Getäuschte seine Willenserklärung anfechten oder, wenn er einen Schaden erlitten hat, auch auf Schadenersatz klagen. Dieser letzte Weg bleibt ihm ausschließlich offen, wenn die Täuschung ohne Kenntnis des Erklärungsempfängers von einem Dritten verübt wurde. Niemals anfechtbar sind Übernahmeerklärungen bezw. Zeichnung von Aktien bei Gründung oder Kapitalserhöhungen der Aktiengesellschaften und Beitrittserklärungen zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder eingetragenen Genossenschaften.